



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Grundsätze über die Anerkennung und
Aberkennung studentischer Hochschulgruppen
der Hochschule Ruhr West
vom 08.10.2021

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Das Präsidium der Hochschule Ruhr West hat am 18.11.2015 in Anlehnung an § 53 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der gültigen Fassung die folgenden Grundsätze über die Anerkennung und Aberkennung studentischer Hochschulgruppen an der Hochschule Ruhr West beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Studentische Hochschulgruppen im Sinne dieser Grundsätze sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der HRW, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Jede/r Studierende/r der HRW hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in studentischen Hochschulgruppen zu organisieren.

Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der HRW durch das Präsidium als studentische Hochschulgruppe anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus der Anerkennung als studentische Hochschulgruppe ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der studentischen Hochschulgruppen. Ein darüber hinausgehender Anspruch der studentischen Hochschulgruppe gegenüber der HRW auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der HRW zu den Zielen der studentischen Hochschulgruppe und ihrer Betätigung dar.

§ 2

Anerkennung als studentische Hochschulgruppe

Auf Antrag kann eine Hochschulgruppe als studentische Hochschulgruppe anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der HRW sind. Ziel und Zweck der studentischen Hochschulgruppe müssen mit der Grundordnung der HRW und mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Sie muss sich einer diskriminierungsfreien, offenen Hochschulkultur verpflichtet fühlen. Sie lehnt insbesondere rassistische, sexistische oder andere diskriminierende Handlungen sowie Bekundungen ab. Die studentische Hochschulgruppe muss sich zur Gewaltfreiheit bekennen.

Der Antrag auf Anerkennung kann nur gestellt werden, wenn der studentischen Hochschulgruppe mindestens sieben

zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der HRW angehören. Die Hochschulgruppe muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der/ dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen sowie zwei Kassenprüfer/innen bestehen. Die studentische Hochschulgruppe hat eine demokratische Binnenorganisation und fördert die Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen.

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Präsidium durch die/ den Vorsitzende/n der Hochschulgruppe zu stellen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dem Antrag ist die Satzung der studentischen Hochschulgruppe, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet ist, beizufügen. Darüber hinaus muss der Antrag die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände enthalten. Zudem ist dem Anerkennungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen.

Der Name der Hochschulgruppe soll sich von Namen bereits bestehender Hochschulgruppen deutlich unterscheiden.

Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch einen Bescheid an die/ den Vorsitzende/n der studentischen Hochschulgruppe. Die Anerkennung wird für ein Jahr ausgesprochen.

Die Anerkennung kann verweigert werden, insbesondere wenn:

- die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil nicht Studierende der HRW sind,
- die Gruppe aus weniger als sieben Personen besteht,
- die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.

Sofern nach der Anerkennung der studentischen Hochschulgruppe Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als studentische Hochschulgruppe entgegenstehen, kann sie vom Präsidium widerrufen werden.

§ 3

Rückmeldung anerkannter Studentischer Hochschulgruppen

Anerkannte studentische Hochschulgruppen haben sich jeweils bis zum 15.11. des laufenden Jahres zurück zu melden, dann verlängert sich die Anerkennung um das folgende Kalenderjahr. Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Hochschulgruppe für das folgende Kalenderjahr nicht anerkannt werden.

Der Rückmeldung sind die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände beizulegen.

Änderungen der Satzung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine dem Präsidium über die Servicestelle für Hochschulgremien unmittelbar anzuzeigen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Studentischen Hochschulgruppen

Die studentischen Hochschulgruppen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räumlichkeiten der HRW zu nutzen. Die studentische Hochschulgruppe hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der HRW zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den studentischen Hochschulgruppen zu tragen.

Studentische Hochschulgruppen können kostenlos eine Mailadresse der Form funktion@hs-ruhrwest.de erhalten.

Studentische Hochschulgruppen dürfen das Logo der HRW zu Informationszwecken in allen visuellen Medien verwenden, wenn es dem Zweck dieser Grundsätze entspricht. Die studentischen Hochschulgruppen dürfen ausschließlich eine Vorlage des Logos verwenden, die die HRW zur Verfügung stellt. Das Logo darf typografisch niemals verändert oder unvollständig verwendet werden. Sollte das Logo zweckentfremdet, typografisch verändert

oder unvollständig verwendet werden, ist die betreffende studentische Hochschulgruppe verpflichtet, die zweckentfremdete, typografisch veränderte oder unvollständige Verwendung des Logos unverzüglich zu unterlassen.

Mit der Anerkennung als studentische Hochschulgruppe ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die in § 4 genannten Vorteile. Die Vorteile können nur im Rahmen der Möglichkeiten der HRW gewährt werden.

§ 5

Aberkennung als studentische Hochschulgruppe

Mit der Aberkennung verliert die studentische Hochschulgruppe ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.

Eine studentische Hochschulgruppe wird aberkannt, wenn

- sie dies beantragt,
- entgegen § 3 dieser Grundsätze eine Rückmeldung unterbleibt, es sei denn, das Unterlassen wird hinreichend entschuldigt und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt oder
- die Hochschulgruppe die Voraussetzungen von § 2 dieser Grundsätze nicht mehr erfüllt.

Eine studentische Hochschulgruppe kann aberkannt werden, wenn

- sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten nicht das Eigentum der HRW achtet,
- ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten gegeben ist oder
- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Hochschulgruppe das Vertrauensverhältnis zur HRW in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die HRW unzumutbar ist.

Wird eine studentische Hochschulgruppe aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände der HRW unverzüglich der Servicestelle für Hochschulgremien auszuhändigen.

Über die Aberkennung entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist die betroffene studentische Hochschulgruppe anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/ den Vorsitzende/n der Hochschulgruppe.

§ 6

Haftung der Studentischen Hochschulgruppe

Die studentische Hochschulgruppe ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in der studentischen Hochschulgruppe durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der Hochschule und/ oder einem Dritten zufügt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind.

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude